

## B. Schulverwaltung

### 1. Die Schulgesetze von 1822 und 1827

Der 18. September 1805 wird von Malin als Geburtstag der liechtensteinischen Schule bezeichnet,<sup>1</sup> an dem die Richtlinien für die Organisation des Schulwesens gegeben wurden.

In den nächsten Jahren nach der Einführung der allgemeinen Schulpflicht hatte das Oberamt zahlreiche Massnahmen gegen den passiven Widerstand der Bevölkerung dem Schulwesen gegenüber zu ergreifen. Aus vielen Berichten ist zu entnehmen, dass der Schulbesuch im Lande stark vernachlässigt wurde. 1815 berichtete Pfarrer Zimmermann von Triesenberg, «dass der Schulbesuch bereits von Jahr zu Jahr immer mehr vernachlässigt werde, und dass wenn nicht schärfere Massregeln ergriffen werden, zu besorgen stehe, dass endlich eine ganze Gleichgültigkeit gegen den Schulunterricht hervorgehen möchte».<sup>2</sup> Pfarrer Zimmermann berichtete weiter, dass manche Kinder der Gemeinde Triesenberg in den Jahren 1812, 1813 und 1814 kaum den 4. Teil, einige kaum den 3. Teil des Winterkurses mitmachten. Wenn mit Geldbussen gedroht werde, so lache man, weil man wisse, dass dieselben doch nie eingezogen würden.<sup>3</sup> Gleichzeitig schlug der Pfarrer vor, das Schulalter bis zum 14. Lebensjahr heraufzusetzen.<sup>4</sup> Schuppler zog in einem Zirkular an die Geistlichkeit gleich gegen die Eltern los und hielt ihnen vor, dass sie sich gegen Gott und die Menschheit veründigten, wenn sie ihre Kinder vom Schulbesuch abhielten.<sup>5</sup>

So häuften sich die Klagen der Geistlichkeit in den einzelnen Gemeinden über Vernachlässigung des Schulbesuches und über die Richter, welche die Geldbussen für Schulschwänzer nicht einzogen.

Durch Gesetzgebung von 1805 war wohl der Grundstein zu einem zentralisierten Schulwesen errichtet worden, die Wirkung der Gesetze

---

1 Malin, 91.

2 LRA SR S 1, 277pol., 1. Dez. 1815; Pfarrer Zimmermann an das OA.

3 l. c.

4 l. c. Bisher erstreckte sich die Schulpflicht bis zum 12. Jahr.

5 l. c., 4. Dez. 1815.